

Spiel-Reglement Millionenlos 2011

Reglement für die Teilnahme am Zusatzspiel «Live 1 Million gewinnen»

I. ALLGEMEINES

1. «Live 1 Million gewinnen» (nachfolgend «Zusatzspiel») ist der Titel eines Zusatzspiels zur Lotterie «Millionenlos, Spiel Nr. 646», bzw. «Billet Le Million, Spiel Nr. 44 435», (nachfolgend «Millionenlos»). Das Zusatzspiel besteht aus zwei Spielrunden.

Im Rahmen der ersten Spielrunde des Zusatzspiels werden am 2. Januar 2012 aus allen korrekt registrierten Losen 50 Kandidaten gezogen, welche sich für die Teilnahme an der zweiten Spielrunde qualifizieren, bei der im Rahmen der Fernsehsendung «SwissAward – Die MillionenGala» vom 14. Januar 2012 eine weitere Ziehung erfolgt.

Sofern ein in der ersten Spielrunde gezogener Kandidat an der Fernsehsendung «SwissAward – Die MillionenGala» zugelassen und anwesend ist, nimmt er am 14. Januar 2012 anlässlich dieser Fernseh-Show im Hallenstadion in Zürich mit seiner Tischnummer (vgl. Ziff. 7) an der zweiten Spielrunde teil, nämlich an der Live-Ziehung von 1 Million Franken. Die Kandidaten dürfen Vertreter senden, gewinnberechtigt bleibt der Kandidat.

2. Das vorliegende Reglement gilt als Zusatz zum generellen Lotterie-Reglement für gedruckte Lose der Swisslos Interkantonale Landeslotterie (nachfolgend «Swisslos») und betrifft ausschliesslich die Teilnahme am Zusatzspiel des Millionenloses. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem generellen Lotterie-Reglement für gedruckte Lose der Swisslos und diesem Reglement gehen die in diesem Reglement stipulierten Bestimmungen vor.
3. Die im Rahmen des Zusatzspiels vergebenen Preise sind Bestandteil des Trefferplans der Lotterie «Millionenlos».

II. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

4. Jedes Los zeigt im linken Abschnitt, welcher mit «Spiel 1» bezeichnet ist (nachfolgend «Millionenlosabschnitt 1»), ein Rubbelfeld mit einer «Gewinnzahl» und fünf Rubbelfelder mit der Bezeichnung «Ihre Zahlen». Jedes dieser fünf Felder verbirgt zwei Zahlen sowie einen jeweils dazugehörenden Preis. Stimmt die «Gewinnzahl» mit einer der beiden Zahlen in einem der Felder «Ihre Zahlen» überein, ist der jeweils dazugehörende Preis gewonnen. Millionenlose mit dem Preis «TV Show + Fr. 200.–» berechtigen zum Gewinn von CHF 200.–, welche gegen Aushändigung des entsprechenden gewinnberechtigten und gemäss Ziff. 13 ausgefüllten Millionenlosabschnitts 1 ausbezahlt werden, sowie zur Teilnahme am Zusatzspiel. Um an der ersten Spielrunde (nachfolgend «Kandidaten-Ziehung») vom 2. Januar 2012 teilzunehmen, muss der Teilnehmer sein Los bis spätestens 30. Dezember 2011 (20:00 Uhr) telefonisch unter der eingedruckten Telefonnummer gemäss Ziff. 5 formell registriert haben.
5. Für die formelle telefonische Registrierung müssen zwingend folgende Angaben gemacht werden: Nummern seines Loses, Anrede, Vorname, Name, Adresse, Telefonnummern (Festnetz- und/oder Mobilnetzanschluss), Alter. Zudem soll entweder eine E-Mail-Adresse oder eine Faxnummer angegeben werden.
6. Um an der Kandidaten-Ziehung teilnahmeberechtigt zu sein, muss der Registrierungsprozess bis 30. Dezember 2011 (20:00 Uhr) gemäss Ziff. 5 komplett abgeschlossen sein. Spätere formelle Registrierungen sind nicht mehr zur Kandidaten-Ziehung zugelassen. Die Registrierung wird den Teilnehmern durch Swisslos per E-Mail oder per Fax vor der Kandidaten-Ziehung bestätigt. Ist weder eine E-Mail-Adresse noch eine Faxnummer vorhanden, wird die Registrierung per Brief bestätigt, wobei eine rechtzeitige Zustellung in diesem Fall nicht garantiert werden kann (vgl. Ziff. 17).

Spiel-Reglement Millionenlos 2011

III. ZIEHUNGEN

a) Die erste Spielrunde: Ziehungsvorgang zur Bestimmung der 50 Kandidaten für die Teilnahme an der Verlosung von einer Million Franken anlässlich der Fernsehsendung «SwissAward – Die MillionenGala» vom 14. Januar 2012

7. Unter allen gemäss Ziff. 4 bis Ziff. 6 formell korrekt und für die Kandidaten-Ziehung rechtzeitig registrierten Teilnehmern werden am 2. Januar 2012 die 50 Kandidaten an der Verlosung von einer Million Franken (nachfolgend «Kandidaten») bestimmt. Jedem der 50 Kandidaten wird anlässlich der Ziehung eine fortlaufende persönliche Tischnummer in aufsteigender Reihenfolge von 01 bis 50 zugeteilt.

8. Die Swisslos führt die in Ziff.7 beschriebene Kandidaten-Ziehung nach dem Zufallsprinzip unter Aufsicht der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) oder einer von der Comlot beauftragten Aufsichtsbehörde durch. Die Ziehung erfolgt elektronisch mittels einer geprüften Ziehungssoftware.

b) Die zweite Spielrunde: Ziehungsvorgang zur Bestimmung des Live-Millionärs anlässlich der Fernsehsendung «SwissAward – Die MillionenGala» vom 14. Januar 2012

9. «SwissAward - Die MillionenGala» ist der Titel einer Live-Fernsehsendung des Schweizer Radio und Fernsehens (SRF) in Zusammenarbeit mit TSR und RSI vom 14. Januar 2012, in der unter den in der ersten Spielrunde bestimmten 50 Kandidaten ein Barbetrag in Höhe von Fr. 1'000'000.– (eine Million) verlost wird.

10. Die Verantwortung für die Durchführung der Ziehung liegt bei der Swisslos; die Durchführung der Ziehung steht unter der Aufsicht eines Vertreters der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich. Sämtliche die Teilnahmeberechtigung an der zweiten Spielrunde bzw. die Durchführung der Ziehung betreffenden Entscheide werden in Absprache zwischen den anwesenden Vertretern der Swisslos und der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich getroffen, wobei letzterem der Stichentscheid zusteht. Die behördlich bestätigten Entscheide wie auch das Ergebnis der Ziehung sind endgültig; es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

11. Die in der ersten Runde ausgelosten Kandidaten werden schriftlich aufgrund der bei der Registrierung angegebenen Adressen unter Beilage dieses Reglements zur Live-Ziehung im Hallenstadion Zürich eingeladen; sie dürfen jeweils eine Begleitperson zur Sendung mitnehmen.

12. Um an der Ziehung selber oder mittels eines Vertreters (vgl. Ziff. 14) teilnehmen zu können, müssen die ausgelosten Kandidaten den entsprechenden gewinnberechtigten und gemäss Ziff. 13 ausgefüllten Millionenlosabschnitt 1 bis spätestens den 13. Januar 2012 (12.00 Uhr) per Einschreiben an folgende Adresse eingesandt haben: Swisslos, SwissAward, Postfach, 4002 Basel. Gültig ist das Datum des Eingangs.

Falls ein Kandidat nachweist, dass er infolge entschuldbarer Umstände seinen Millionenlosabschnitt 1 nicht eingesandt hat, hat er bzw. sein Vertreter (vgl. Ziff. 14) am 14. Januar 2012 bis spätestens 18.00 Uhr im Hallenstadion Zürich mit den notwendigen Dokumenten (im Namen des Kandidaten ausgefüllter Millionenlosabschnitt 1) zu erscheinen. Kann er einwandfrei identifiziert werden, so ist er teilnahme- bzw. gewinnberechtigt. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Teilnahme am Zusatzspiel.

Spiel-Reglement Millionenlos 2011

13. Die Millionenlosabschnitte 1 müssen vor dem Einsenden (Ziff. 12, Abs. 1) bzw. der Vorweisung und Übergabe (Ziff. 12, Abs. 2) ordnungsgemäss ausgefüllt, das heisst im Minimum mit Name und Adresse einer natürlichen Person versehen sein. Stimmt der Name der telefonischen Registrierung mit demjenigen auf dem Millionenlosabschnitt 1 nicht überein, so gilt diejenige Person als teilnahme- bzw. gewinnberechtigt, deren Name auf dem Millionenlosabschnitt 1 steht. In diesen Fällen ist diejenige Person, welche die telefonische Registrierung vorgenommen hat, von der Teilnahme an der Ziehung der zweiten Spielrunde definitiv ausgeschlossen.
14. Jede im vorstehenden Sinne teilnahme- bzw. gewinnberechtigte Person kann sich anlässlich der Live-Ziehung im Hallenstadion Zürich vertreten lassen. Er/sie hat dies der Swisslos gemäss den in der Einladung festgehaltenen Modalitäten rechtzeitig mitzuteilen. Unabhängig von einem allfälligen Vertretungsverhältnis bleibt immer diejenige Person gewinnberechtigt, deren Name auf dem eingesandten bzw. übergebenen Millionenlosabschnitt 1 steht, nie der Vertreter.
15. Die teilnahme- bzw. gewinnberechtigten Kandidaten bzw. deren Vertreter werden am Eingang zur Sendung von Swisslos-Vertretern in Empfang genommen und auf ihre Identität überprüft (Eingangskontrolle). Ist ein Identitätsnachweis nicht möglich, ist der Kandidat bzw. dessen Vertreter von der Teilnahme an der zweiten Spielrunde ausgeschlossen. Die in der Kandidaten-Ziehung ermittelten persönlichen Tischnummern (vgl. Ziff. 7) gehen in den Tischnummernpool der zweiten Spielrunde, sofern der Kandidat bzw. dessen Vertreter anwesend und zur zweiten Spielrunde zugelassenen ist.
16. Aus diesem Tischnummernpool wird manuell eine Tischnummer gezogen. Der gewinnberechtigte Kandidat mit dieser persönlichen Tischnummer gewinnt den Preis von Fr. 1'000'000.– (eine Million).

DIVERSE BESTIMMUNGEN

17. Der Teilnehmer ist allein verantwortlich für das korrekte Registrieren. Er trägt das Risiko, wenn ihm die Bestätigung der Registrierung für die erste Spielrunde oder die Einladung für die Teilnahme an der zweiten Spielrunde nicht rechtzeitig zugestellt werden kann.
18. Die Bargeldgewinne unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer.
19. Mit der Registrierung seines Millionenloses für die Teilnahme am Zusatzspiel bzw. der Einsendung resp. Vorweisung und Übergabe des mit seinem Namen versehenen Millionenlosabschnitts 1 an Swisslos akzeptiert der Teilnehmer dieses Reglement, dessen wichtigste Punkte auch auf dem Los abgedruckt sind, sowie insbesondere die mit der Teilnahme und einem allfälligen Gewinn verbundene Publizität, insbesondere auch dass sein Name, seine Adresse und seine Bildaufnahmen in den Medien genannt bzw. veröffentlicht werden. Dasselbe gilt mit Bezug auf die mit der Anwesenheit an der Live-Ziehung im Hallenstadion Zürich verbundene Publizität.

Weichen die französische oder italienische Fassung des vorliegenden Reglements von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Fassung massgeblich.

Dieses Reglement wurde von der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) genehmigt.

Spiel-Reglement Millionenlos 2011

Reglement zur Ziehung der 5 siebenstelligen «Glücksnummern» anlässlich der Fernsehendung «SwissAward – Die MillionenGala» vom 14. Januar 2012

1. «SwissAward – Die MillionenGala» ist der Titel einer Live-Fernsehendung des Schweizer Radio und Fernsehens (SRF) in Zusammenarbeit mit TSR und RSI vom 14. Januar 2012, an der fünf siebenstellige «Glücksnummern» aus der Lotterie «Millionenlos, Spiel Nr. 646», bzw. «Billet Le Million, Spiel Nr. 44 435» gezogen und veröffentlicht werden, die jeweils zu einem Bargewinn von Fr. 1'000'000.– (eine Million) berechtigten.
2. Das vorliegende Reglement gilt als Zusatz zum generellen Lotterie-Reglement für gedruckte Lose der Swisslos Interkantonale Landeslotterie (nachfolgend «Swisslos») und betrifft ausschliesslich die anlässlich der Live-Sendung «SwissAward – Die MillionenGala» vom 14. Januar 2012 durchgeführte Ziehung der fünf siebenstelligen «Glücksnummern». Im Fall von Widersprüchen zwischen dem generellen Lotterie-Reglement für gedruckte Lose der Swisslos und diesem Reglement gehen die in diesem Reglement stipulierten Bestimmungen vor.
3. Die im Rahmen der Ziehung der fünf siebenstelligen «Glücksnummern» vergebenen Barpreise sind Bestandteil des Trefferplans der Lotterie «Millionenlos, Spiel Nr. 646», bzw. «Billet Le Million, Spiel Nr. 44 435».
4. Jedes Los zeigt im rechten Abschnitt, welcher mit «Spiel 3» bezeichnet ist (nachfolgend «Millionenlosabschnitt 3»), fünf Rubbelfelder mit der Bezeichnung «Ihre Glücksnummer». Jedes dieser fünf Felder verbirgt eine siebenstellige Zahl. Zur Teilnahme an dieser Ziehung sind nur Lose der Lotterie «Millionenlos, Spiel Nr. 646», bzw. «Billet Le Million, Spiel Nr. 44 435», berechtigt. Für die Teilnahme ist keine Einsendung oder Registrierung der Lose erforderlich.
5. Die Verantwortung für die Durchführung der Ziehung und Veröffentlichung der Ziehungsergebnisse liegt bei der Swisslos. Die Durchführung der Ziehung steht überdies unter der Aufsicht eines Vertreters der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich. Sämtliche die Durchführung der Ziehung betreffenden Entscheide werden in Absprache zwischen den anwesenden Vertretern der Swisslos und der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich getroffen, wobei letzterem der Stichentscheid zusteht. Die behördlich bestätigten Entscheide wie auch Ergebnisse einer Ziehung sind endgültig; es wird darüber keine Korrespondenz geführt.
6. Die Ziehung erfolgt elektronisch mittels einer geprüften Ziehungssoftware.
7. Gewinnberechtigt ist ein Los, sofern mindestens eines der Rubbelfelder mit der Bezeichnung «Ihre Glücksnummern» mit einer der gezogenen siebenstelligen «Glücksnummern» vollkommen übereinstimmt. Eine Übereinstimmung berechtigt zum Gewinn von 1 Million Franken.
8. Die Auszahlung der Gewinne erfolgt nur gegen Auslieferung des mit Name und Adresse versehenen rechten Millionenlosabschnitts 3 an die Swisslos, sofern dieser mindestens in einem der Rubbelfelder mit der Bezeichnung «Ihre Glücksnummern» eine der gezogenen siebenstelligen «Glücksnummern» aufweist.

Weichen die französische oder italienische Fassung des vorliegenden Reglements von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Fassung massgeblich.

Dieses Reglement wurde von der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) genehmigt.